Für die Umwelt. Für die Menschen.

FACHBEITRAG

Projekt-Nr.	Ausfertigungs-Nr.	Datum
2503005	**--**	**30.07.2025**

B-Plan „Nebringer Straße, 1. Änderung“, Herrenberg-Gültstein

– Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung –

Auftraggeber

SCHMIDT WEISSGRÜN GmbH
Tailfinger Str. 28
71083 Herrenberg

jha/bschul

HPC AG
Schütte 12 – 16
72108 Rottenburg a. N.

Telefon: 07472 158-0, Fax: 07472 158-111
Internet: www.hpc.ag
E-Mail: rottenburg@hpc.ag

INOGEN ALLIANCE

INHALT **Seite**

1 Zusammenfassung 4
2 Aufgabenstellung 6
3 Rechtliche Hinweise 6
4 Darstellung des Vorhabens 7
4.1 Angaben zur Lage und Beschreibung des Plangebiets 7
4.2 Schutzgebiete, geschützte Biotope 16
4.3 Vorhabenwirkungen 17
5 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung 18
5.1 Angaben zur Methodik 18
5.2 Abschichtung relevanter Arten 19
5.3 Erläuterungen zur Abschichtung relevanter Arten 24
5.3.1 Fledermausarten 24
5.3.2 Zauneidechse 25
5.3.3 Vogelarten 25
5.4 Fazit 26
6 Dicke Trespe 27
Anhang I Literatur und Quellen 28
Anhang II Rechtsquellenverzeichnis 29

TABELLEN

Seite

Tab. 1: Abschichtungskriterien 20
Tab. 2: Abschichtung Säugetiere 20
Tab. 3: Abschichtung europäische Vogelarten nach Art. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie....21
Tab. 4: Abschichtung Reptilien 21
Tab. 5: Abschichtung Amphibien 21
Tab. 6: Abschichtung Käfer 22
Tab. 7: Abschichtung Schmetterlinge 22
Tab. 8: Abschichtung Libellen 23
Tab. 9: Abschichtung Weichtiere 23
Tab. 10: Abschichtung Farn-/Blütenpflanzen 23

ABBILDUNGEN

Abb. 1: Übersichtslageplan mit Lage des Plangebiets (rot umrandet)....7
Abb. 2: Luftbild mit Lage des Plangebiets (blau) und vorgesehener Eingriffsfläche (rot) sowie erfolgender Nutzung....9
Abb. 3: Nördlicher Teil des Plangebiets mit Gebäudebestand Schmidt Weissgrün GmbH und umgebenden Grünflächen (Blick nach NW)....10
Abb. 4: Nördlicher Teil des Plangebiets mit Gebäudebestand Schmidt Weissgrün GmbH (Blick nach W)....10
Abb. 5: Nordwestlicher Teil des Plangebiets mit Wohnhaus und Garten (Blick nach O)....11
Abb. 6: Nordwestlicher Teil des Plangebiets mit Garten (Blick nach NW)....11
Abb. 7: Nordöstlicher Teil des Plangebiets mit Wohnhaus und Grünflächen 12
Abb. 8: Nordöstlicher Teil des Plangebiets mit Gartenteich (Blick nach O)....12
Abb. 9: Nordöstlicher Teil des Plangebiets mit Ziegen-Auslauf (Blick nach SO)....13
Abb. 10: Mittlerer Teil des Plangebiets mit Maschinenhallen (Blick nach W) 13
Abb. 11: Mittlerer westlicher Teil des Plangebiets mit Vielschnittwiese (Blick nach N) ...14
Abb. 12: Ostrand des Plangebiets mit Grünschnittlager und Ackerfläche (Blick nach S) 14
Abb. 13: Südwestrand des Plangebiets mit Ackerfläche, Grasweg und Heckenzaun (Blick nach S) 15
Abb. 14: Südlicher Teil des Plangebiets mit Ackerfläche in Angrenzung an artenreiche Böschung (Blick nach N) 15
Abb. 15: Arten- und strukturreiche Böschung südlich des Plangebiets (Blick nach O)....16
Abb. 16: Schutzstatus im Vorhabengebiet (rot) und Umfeld....17

1 Zusammenfassung

Die Schmidt Weissgrün GmbH beabsichtigt die Erweiterung ihres Betriebsgeländes. Zur planungsrechtlichen Sicherung ist in diesem Zuge die 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans (B-Plan) „Nebringer Straße“ vorgesehen.

Zur Beurteilung des artenschutzrechtlichen Potenzials im Plangebiet wurde am 11.07.2025 eine Ortsbegehung durchgeführt. Diese bildete die Grundlage für eine Habitatstrukturanalyse mit Relevanzprüfung hinsichtlich der Bestimmungen des § 44 (1) 1 bis 4 BNatSchG.

Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand von Herrenberg-Gültstein. Es umfasst die Flurstücke Nrn. 5941 bis 5944 (Gemarkung Gültstein), auf einer Gesamtfläche von ca. 1,95 ha, und wird allseits von Straßen/Wegen begrenzt (Kreisstraße K 1036, Nebringer und Tailfinger Straße, Wirtschaftswege).

Der nördliche Teil des Plangebiets ist bereits fast vollständig bebaut und/oder versiegelt; es wird aktuell als Betriebsgelände der Schmidt Weissgrün GmbH genutzt. Neben zwei Hauptgebäuden (Büroräume, Maschinen- bzw. Lagerhalle/Werkstatt etc.) befinden sich hier u. a. zwei Wohnhäuser und Maschinenunterstände sowie kleinere, teils mit Gehölzen bestockte Grünflächen (Garten, Vielschnittwiese etc.). Der südliche Teil des Plangebiets wird derzeit ackerbaulich genutzt.

Im Rahmen des B-Plans „Nebringer Straße, 1. Änderung“ soll das Plangebiet als Betriebsgelände der Schmidt Weissgrün GmbH gesichert und entwickelt werden. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Betriebserweiterung auf die bisher noch unbebaute, südliche Teilfläche des Plangebiets geschaffen werden. Die Erschließung der geplanten Betriebsfläche ist aus westlicher Richtung vorgesehen. Bauliche Maßnahmen/Eingriffe an den Bestandsgebäuden im nördlichen Teil des Plangebiets sind in den kommenden Jahren nicht geplant.

Das Plangebiet bietet angesichts dessen Vornutzung (s. o.) großflächig nur sehr begrenzt Habitatpotenzial für europarechtlich geschützte Tierarten.

In Siedlungsgebieten häufig vorkommende Vögel können das Plangebiet und dessen Umfeld bereichsweise als Fortpflanzungs- und temporär als Nahrungshabitat nutzen. So besteht in den Bäumen bzw. Gehölzstrukturen sowie im Bereich des Gebäudebestands im Plangebiet grundsätzlich eine Bruteignung für Zweig- bzw. Höhlen- und Nischenbrüter. Im Bereich des Gebäudebestands im nördlichen Teil des Plangebiets sowie im näheren Umfeld könnten darüber hinaus Fledermäuse Ruhestätten vorfinden. Hinweise auf eine bisher erfolgende Nutzung durch Fledermäuse konnten innerhalb des Plangebiets im Zuge der Begehung allerdings nicht erbracht werden.

Im Bereich der südexponierten Straßenböschung der Kreisstraße K 1036 entlang der Südgrenze des Plangebiets ist zudem ein Vorkommen der europarechtlich geschützten Zauneidechse denkbar.

Abgesehen davon gibt es keine Hinweise auf ein Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich bedeutsamer Artengruppen oder Arten.

Die vorliegende artenschutzrechtliche Relevanzprüfung berücksichtigt die im südlichen und westlichen Teil des Plangebiets vorgesehenen Baumaßnahmen (Erweiterung Betriebsgelände, Zufahrt) und die damit verbundenen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen. Der Eingriffsbereich befindet sich auf einer Ackerfläche sowie kleinflächig auf einer artenarmen Vielschnittwiese.

Im Zuge des Vorhabens kann eine Betroffenheit der ggf. südlich des Plangebiets vorkommenden Zauneidechsen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Um das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, wird entlang der Südgrenze des Plangebiets – im Falle von Baumaßnahmen während der Aktivitätszeit der Zauneidechse (Anfang April bis Ende Oktober) – die Anbringung eines Reptilienzauns empfohlen. Die genaue Lage des Reptilienzauns ist im Zuge einer ökologischen Baubegleitung sowie in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde festzulegen. Der Reptilienzaun kann nach Abschluss der Baumaßnahmen rückgebaut werden.

Mit dem Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 4 BNatSchG ist unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahme nicht zu rechnen.

Falls auf dem bereits bestehenden Betriebsgelände der Schmidt Weissgrün GmbH (nördlicher Teil des Plangebiet) im Rahmen von Pflegemaßnahmen Gehölzfällungen erforderlich werden, sollten diese während der Wintermonate (Oktober bis Februar) erfolgen, um eine Betroffenheit von Brutvögeln auszuschließen.

Mögliche Neu- und Umbaumaßnahmen auf dem bereits bestehenden Betriebsgelände der Schmidt Weissgrün GmbH (nördliche Teilfläche des Plangebiets) sind zum Zeitpunkt der Bearbeitung noch nicht abschätzbar und daher nicht Gegenstand des vorliegenden Gutachtens. Falls in der Zukunft dahingehende Eingriffe notwendig werden, sind diese in einer separaten Unterlage artenschutzrechtlich zu bewerten.

<u>Grundsätzlich gültige Hinweise für Bebauungsplan und Bauvorhaben</u>

- Viele Vogel- sowie auch Fledermausarten nutzen künstliche Unterschlupfe und Nisthilfen. Somit können im Zuge der Flächengestaltung Ruhe- und Nistmöglichkeiten angebracht bzw. bei dem Neubau von Gebäuden direkt in die Gebäudefassade integriert werden. Informationen dazu finden sich u. a. unter „artenschutz-am-haus.de“.
- In Anlehnung an § 21 (1) Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) wird empfohlen, auf insektenfreundliche Außenbeleuchtungen zurückzugreifen.

2 Aufgabenstellung

Die Schmidt Weissgrün GmbH beabsichtigt die Erweiterung ihres Betriebsgeländes. Zur planungsrechtlichen Sicherung ist in diesem Zuge die 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans (B-Plan) „Nebringer Straße“ vorgesehen. Der Geltungsbereich des B-Plans soll neben dem bestehenden Betriebsgelände im Norden ebenso die weiter südlich folgende Ackerfläche mit einbeziehen.

Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gesondert zu berücksichtigen. Die Schmidt Weissgrün GmbH beauftragte die HPC AG, Niederlassung Rottenburg, mit einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung.

Im Sinne einer abschichtenden Vorgehensweise erfolgte dazu als erste Bearbeitungsstufe eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung auf Grundlage der Analyse der Habitatstrukturen am Standort. Die Habitatstrukturen geben Hinweise auf Vorkommen oder Ausschluss artenschutzrechtlich relevanter Arten bzw. Artengruppen (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten).

Der vorliegende Bericht enthält die Ergebnisse der Untersuchungen, die darauf basierende artenschutzrechtliche Einschätzung und Bewertung sowie Empfehlungen zur weiteren Vorgehensweise.

3 Rechtliche Hinweise

Im deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 (5) 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (2) 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1.	„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

2.	„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

3.	„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

4.	„wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“.

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten.

Nach § 44 (5) 2 BNatSchG liegt für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und für europäische Vogelarten das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Weiterhin gelten nach § 44 (5) 2 BNatSchG die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) 1 BNatSchG (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 (1) 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die ökologische Funktion kann dabei durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gesichert werden.

4 Darstellung des Vorhabens

4.1 Angaben zur Lage und Beschreibung des Plangebiets

Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand von Herrenberg-Gültstein (s. Abb. 1). Es umfasst die Flurstücke (Flst.) Nrn. 5941 bis 5944 (Gemarkung Gültstein), auf einer Gesamtfläche von ca. 1,95 ha.

Abb. 1: Übersichtslageplan mit Lage des Plangebiets (rot umrandet)
(Kartengrundlage: Kartendienst der LUBW, 2025 [7])

Die mittlere Geländehöhe beträgt ca. +390 m ü. NHN. Das Gelände fällt in Richtung Norden leicht von ca. +394 m ü. NHN auf ca. +386 m ü. NHN ein.

Das Plangebiet wird allseits von Straßen/Wegen begrenzt. Entlang der Nordwestgrenze verläuft die Nebringer Straße; in Richtung Nordosten schließt die Tailfinger Straße an. Südlich folgt die Kreisstraße K 1036. In Richtung (Süd-)Osten wird das Plangebiet von einem Wirtschaftsweg abgegrenzt.

Das direkte Umfeld des Plangebiets ist relativ strukturreich. Im Norden, Nordosten und Nordwesten, rund um die lockere Ortsrandbebauung von Gültstein, die teilweise ältere Bauernhäuser umfasst, stocken kleinere Streuobstbestände. Diese sind teils bereits überaltert und teils relativ neu angelegt. Entlang des Mühlkanals der Gültsteiner Mühle sind Gehölzstrukturen vorhanden. Die umliegenden Straßen werden teilweise von Baumreihen gesäumt. Der örtliche Friedhof, südöstlich des Plangebiets, ist randlich dicht mit Gehölzstrukturen bewachsen. Weiter südlich bzw. südöstlich und südwestlich folgen intensiv ackerbaulich bewirtschaftete Offenlandflächen. Die Ortsumfahrung von Gültstein (Kreisstraße K 1036) trennt diese in kleinere Ackerparzellen im Norden, welche auch die südliche Teilfläche des Plangebiets umfassen, und größere Ackerschläge weiter südlich. Die Böschung der Kreisstraße K 1036 südlich des Plangebiets zeichnet sich durch einen besonderen Arten- und Strukturreichtum mit Magerkeitszeigern in Südexposition aus. Es kommen sowohl dichtere als auch lichtere Abschnitte vor. Charakteristische Arten sind u. a. Zittergras, Kleiner Wiesenknopf, Gewöhnliches Labkraut, Wiesen-Flockenblume, Wilde Möhre und Zypressen-Wolfsmilch.

Der nördliche Teil des Plangebiets ist fast vollständig bebaut und/oder versiegelt; es wird als Betriebsgelände der Schmidt Weissgrün GmbH genutzt. Neben zwei Hauptgebäuden (Büroräume, Maschinen- bzw. Lagerhalle/Werkstatt etc.) befinden sich hier u. a. zwei Wohnhäuser und Maschinenunterstände. Die Gebäude weisen z. T. Attikaverwahrungen sowie kleinere Einflugmöglichkeiten für Vögel und/oder Fledermäuse auf. Die verbleibenden Grünflächen werden als Garten, Vielschnittwiese, Grünschnitt- bzw. sonstige Lagerflächen sowie als Ziegen-Auslauf genutzt. Entlang der Nordwest- und Nordostgrenze stocken reihig gepflanzte Einzelbäume bzw. Gehölzstrukturen. Es handelt sich sowohl um heimische Arten wie Linde und Birke als auch um gebietsfremde/nicht heimische Arten wie Forsythie, Sommerflieder und Buchs. Hier wurden mehrere Nistkästen für höhlenbrütende Vögel angebracht. An der Westgrenze stockt ein Heckenzaun aus Hainbuche.

Der südliche Teil des Plangebiets wird derzeit ackerbaulich genutzt. Es handelt sich um einen relativ kleinen Ackerschlag von nur ca. 1,0 ha. Entlang der Nord-, West- und Ostgrenze der Ackerfläche verlaufen augenscheinlich häufig gemähte Graswege.

Zur Erläuterung der Ergebnisse wird auf die nachfolgenden Abbildungen (s. Abb. 2 bis Abb. 15) verwiesen.

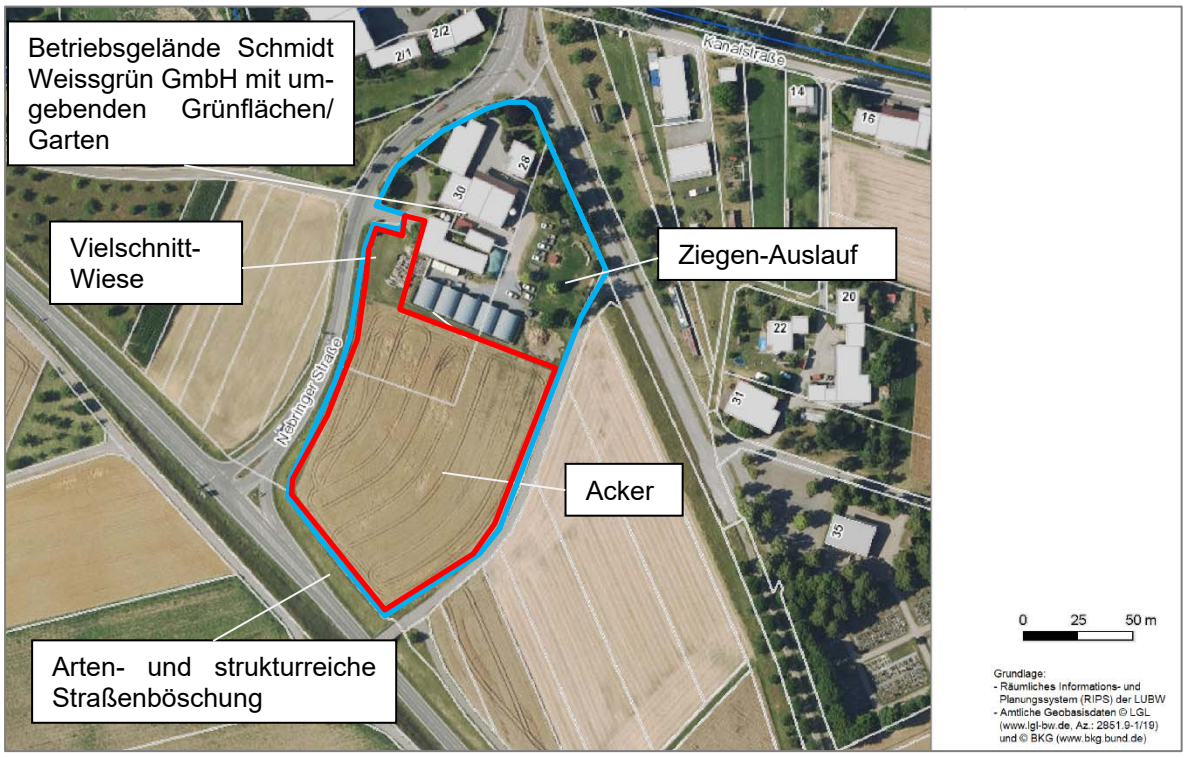

Abb. 2: Luftbild mit Lage des Plangebiets (blau) und vorgesehener Eingriffsfläche (rot) sowie erfolgender Nutzung
(Kartengrundlage: Daten- und Kartendienst der LUBW, 2025)

Abb. 3: Nördlicher Teil des Plangebiets mit Gebäudebestand Schmidt Weissgrün GmbH und umgebenden Grünflächen (Blick nach NW)
(Foto: HPC AG, 11.07.2025)

Abb. 4: Nördlicher Teil des Plangebiets mit Gebäudebestand Schmidt Weissgrün GmbH (Blick nach W)
(Foto: HPC AG, 11.07.2025)

Abb. 5: Nordwestlicher Teil des Plangebiets mit Wohnhaus und Garten (Blick nach Osten)
(Foto: HPC AG, 11.07.2025)

Abb. 6: Nordwestlicher Teil des Plangebiets mit Garten (Blick nach NW)
(Foto: HPC AG, 11.07.2025)

Abb. 7: Nordöstlicher Teil des Plangebiets mit Wohnhaus und Grünflächen
(Foto: HPC AG, 11.07.2025)

Abb. 8: Nordöstlicher Teil des Plangebiets mit Gartenteich (Blick nach O)
(Foto: HPC AG, 11.07.2025)

Abb. 9: Nordöstlicher Teil des Plangebiets mit Ziegen-Auslauf (Blick nach SO)
(Foto: HPC AG, 11.07.2025)

Abb. 10: Mittlerer Teil des Plangebiets mit Maschinenhallen (Blick nach W)
(Foto: HPC AG, 11.07.2025)

Abb. 11: Mittlerer westlicher Teil des Plangebiets mit Vielschnittwiese (Blick nach N)
(Foto: HPC AG, 11.07.2025)

Abb. 12: Ostrand des Plangebiets mit Grünschnittlager und Ackerfläche (Blick nach S)
(Foto: HPC AG, 11.07.2025)

Abb. 13: Südwestrand des Plangebiets mit Ackerfläche, Grasweg und Heckenzaun (Blick nach S)
(Foto: HPC AG, 11.07.2025)

Abb. 14: Südlicher Teil des Plangebiets mit Ackerfläche in Angrenzung an artenreiche Böschung (Blick nach N)
(Foto: HPC AG, 11.07.2025)

Abb. 15: Arten- und strukturreiche Böschung südlich des Plangebiets (Blick nach O)
(Foto: HPC AG, 11.07.2025)

4.2 Schutzgebiete, geschützte Biotope

Innerhalb des Plangebiets sind keine gemäß BNatSchG geschützten Flächen, wie Naturschutzgebiete und geschützte Biotope (inkl. Magere Flachland-Mähwiesen und Streuobstbestände), betroffen (s. Abb. 16).

Es befinden sich allerdings Gebiete solcher Art im näheren Umfeld. Hierbei handelt es sich insbesondere um gesetzlich geschützte Offenlandbiotope, wie etwa Magere Flachland-Mähwiesen (Nr. 374191150171 – Flachland-Mähwiese 'Wäsemlesäcker' Herrenberg, Nr. 374191150169 – Flachland Mähwiese 'Ob der Mühle', Herrenberg) [7] (s. Abb. 16).

In einer Entfernung von ca. 750 m weiter nordwestlich befindet sich das Landschaftsschutzgebiet Nr. 1.15.059 „Ammertal vom Ursprung bis zur Kochmühle mit Umgebung“.

Die nächsten Schutzgebiete der Kulisse Natura 2000 befinden sich in einer Entfernung von ca. 7,2 km nordöstlich des Plangebiets. Hierbei handelt es sich um eine Teilfläche des Vogelschutzgebiets Nr. 7420-441 „Schönbuch“ und des gleichnamigen FFH-Gebiets Nr. 7420-341 [7].

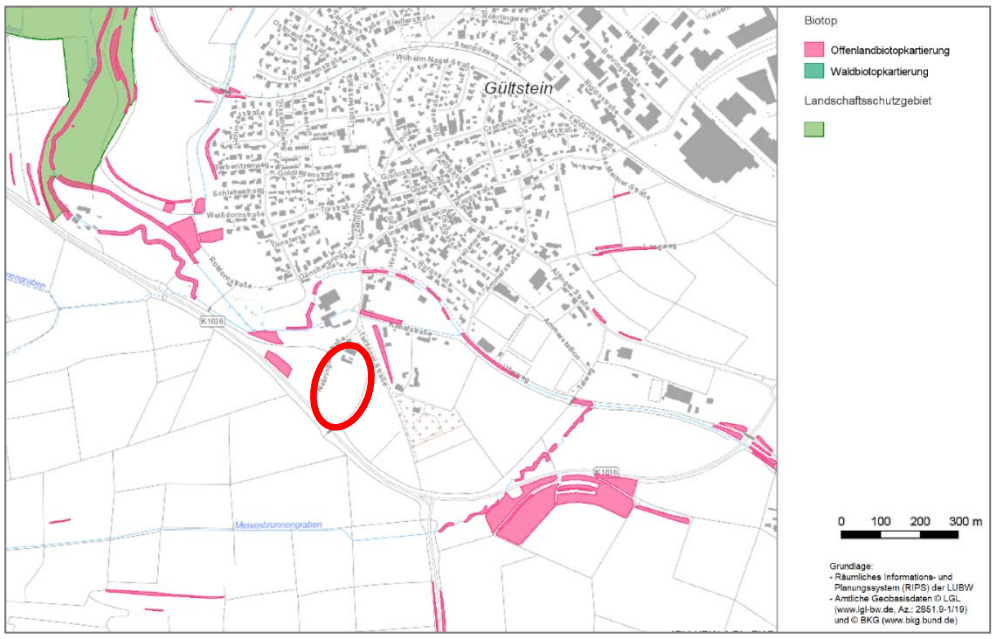

Abb. 16: Schutzstatus im Vorhabengebiet (rot) und Umfeld
(Kartengrundlage: Kartendienst der LUBW, 2025 [7])

4.3 Vorhabenwirkungen

Im Rahmen der B-Planänderung soll das Plangebiet als Betriebsgelände einer Landschaftsbaufirma gesichert und entwickelt werden. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Betriebserweiterung auf die bisher noch unbebaute, südliche Teilfläche des Plangebiets geschaffen werden. Die Erschließung der geplanten Betriebsfläche ist aus westlicher Richtung vorgesehen. Bauliche Maßnahmen/Eingriffe sind im Bereich des im nördlichen Teil des Plangebiets vorhandenen Gebäudebestands in den kommenden Jahren nicht geplant.

Ein Entwurf des B-Plans liegt zum Zeitpunkt der Bearbeitung noch nicht vor. Im Zuge der Betriebserweiterung sind folgende bauliche Anlagen denkbar [1]:

- Fahrzeughalle max. 9 m Höhe
- Lagerhalle, Werkstatt
- Mitarbeiterunterkünfte (6 – 8 Zimmer, Gemeinschaftsraum), Sozialräume
- Betriebsleiter-Wohnung
- Kfz-Waschplatz, Außenlagerflächen/Schüttgutboxen

Im Zuge der vorliegenden artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung werden lediglich die in den südlichen und westlichen Teilbereichen des Plangebiets vorgesehenen Baumaßnahmen (Betriebserweiterung, Zufahrt; s. Abb. 2) und die damit verbundenen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen berücksichtigt. Es wird von einer vollständigen Überplanung dieser Fläche ausgegangen.

Im Falle von Neu- und Umbaumaßnahmen im Bereich des bestehenden Betriebsgeländes (nördliche Teilfläche des Plangebiets) wird auf Grundlage der dann konkreten Planung ggf. eine Neueinschätzung der Situation bzw. der zu erwartenden Auswirkungen erforderlich.

Mit der geplanten Bebauung (südliche Teilfläche des Plangebiets) werden demnach folgende Wirkungen vorbereitet:

- Baubedingte Wirkungen

  Während der Bauphasen ist in geringem Maß mit Baustellenverkehr und begleitender Baustelleninfrastruktur zu rechnen.

  Befristete Auswirkungen sind zum einen die direkte Flächeninanspruchnahme, zum anderen Störungen im Umfeld durch Lärm und Erschütterungen (Baumaschinen, Baustellenverkehr, Abrissarbeiten) und die Anwesenheit von Maschinen und Personen.

  Zu berücksichtigen ist, dass der Standort bereits im Ausgangszustand angesichts der ackerbaulichen Nutzung sowie der Nähe zu dem bestehenden Betriebsgelände der Schmidt Weissgrün GmbH bereits durch optische und akustische Störreize vorbelastet ist.

  Entlang der Zufahrtsstraße ist mit einem geringfügig erhöhten Lkw-Verkehr für den Transport von Baumaterial zu rechnen.

- Anlagebedingte Wirkungen

  Im Zuge des Vorhabens werden naturschutzfachlich gering- bis maximal mittelwertige Biotoptypen dauerhaft überplant.

  Das Plangebiet befindet sich am Siedlungsrand von Gültstein sowie in Angrenzung an Verkehrswege. Auch unter Berücksichtigung der Vornutzung sind die betroffenen Flächen für artenschutzrechtlich hervorgehobene Arten bereits im Ausgangszustand weitgehend nicht bzw. nur eingeschränkt nutzbar.

- Betriebsbedingte Wirkungen

  Im Rahmen des Vorhabens wird keine signifikante Zunahme der Verkehrs- und Lärmemissionen erwartet. Es ist zu beachten, dass bereits im Ausgangszustand durch die angrenzende Nutzung als Betriebsgelände einer Landschaftsbaufirma sowie in Angrenzung an die Kreisstraße K 1036 ein hohes Verkehrsaufkommen besteht, wodurch optische und akustische Störwirkungen bereits vorhanden sind. Diese sind entsprechend als Vorbelastung zu bewerten.

5 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

5.1 Angaben zur Methodik

Die Belange des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG werden im vorliegenden Fall im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung berücksichtigt. Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung bildet die erste Stufe artenschutzrechtlicher Untersuchungen im Sinne einer abschichtenden Vorgehensweise [11].

Wesentliche Grundlage der Relevanzprüfung bilden Datenrecherchen zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten/Artengruppen (Publikationen, Verbreitungskarten) und eine Geländebegehung zur Ermittlung des Habitatpotenzials im betroffenen Gebiet für die o. g. Arten. Auf diesen Grundlagen wird eine Voreinschätzung der hier vorliegenden Lebensraumbedingungen und des zu erwartenden Artenspektrums durchgeführt.

Hierbei wird insbesondere eine Einschätzung hinsichtlich des Vorkommens besonders oder streng geschützter Arten bzw. Artengruppen vorgenommen.

Abschließend wird, unter Berücksichtigung der Vorhabenwirkungen, das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ermittelt, um daraus die planerischen Konsequenzen und das weitere Vorgehen ableiten zu können. Bei der Bewertung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit werden ggf. bereits Möglichkeiten zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände berücksichtigt. Für die nach der Relevanzprüfung verbleibenden relevanten Arten sind weitere Prüfschritte im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erforderlich.

Für die Ermittlung der vorhandenen Habitatstrukturen wurde am 11.07.2025 eine Geländebegehung durchgeführt. Die relevanten Nutzungsstrukturen im Plangebiet und den umliegenden Kontaktlebensräumen (=Untersuchungsgebiet) wurden erfasst, fotografisch dokumentiert und nach ihrer Eignung als Fortpflanzungsstätte, Ruhestätte, Nahrungsraum oder sonstigem relevantem Element für die genannten Arten bewertet.

5.2 Abschichtung relevanter Arten

In einem ersten Schritt wurden die in Baden-Württemberg vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie entsprechend ihrer Relevanz abgeschichtet.

Die Abschichtung der Relevanz erfolgt auf Grundlage der festgestellten Habitatstrukturen und der bekannten Verbreitungsareale der Arten, unter Berücksichtigung der projektspezifischen Wirkfaktoren. Gegebenenfalls vorgesehene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden ebenfalls berücksichtigt. Als nicht relevant werden Arten unter folgenden Voraussetzungen eingestuft (s. Tab. 1):

- V Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art.
- H Im Wirkraum des Vorhabens liegen keine geeigneten Habitate der Art vor.
- B Die projektspezifische Betroffenheit ist so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände erfüllt werden können.

Tab. 1: Abschichtungskriterien

Parameter		Abschichtungskriterium		Ergebnis
P	Prüfrelevante Arten	X	Vorkommen der Art(en) im Wirkraum und vorhabenbezogene Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen.	prüfrelevant
V	Verbreitungsgebiet	X	Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art(en).	nicht prüfrelevant
H	Habitate	X	Im Wirkraum des Vorhabens sind die Habitatansprüche der Art(en) grundsätzlich nicht erfüllt.	nicht prüfrelevant
B	Betroffenheit	X	Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG können trotz Vorkommen der Art(en) ausgeschlossen werden (z. B. keine Betroffenheit von Habitaten, fehlende Empfindlichkeit, geringe Reichweite der Wirkfaktoren etc.).	nicht prüfrelevant
		(X)	Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG können trotz Vorkommen der Art(en) bei Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.	nicht prüfrelevant

Das jeweilige Abschichtungskriterium ist in den nachfolgenden Tabellen artspezifisch angegeben. Die nicht abgeschichteten Arten, für die sich ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens und eine projektbezogene Betroffenheit nicht ausschließen lassen, bilden die artenschutzrechtlich prüfrelevanten Arten (P). Sie werden im Anschluss separat bewertet.

Tab. 2: Abschichtung Säugetiere

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Biber *Castor fiber*	X			
Feldhamster *Cricetus cricetus*	X			
Haselmaus *Muscardinus avellanarius*	X			
Luchs *Lynx lynx*	X			
Wildkatze *Felis silvestris*	X			
Wolf *Canis lupus*	X			
Artengruppe „Fledermäuse“ *Microchiroptera*		X		s. Kap. 5.3.1

Tab. 3: Abschichtung europäische Vogelarten nach Art. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Brutvögel	X			s. Kap. 5.3.3
Rastvögel	X			Verbotstatbestände sind aufgrund fehlender Eignung des Plangebiets als Zug-, Rast- und Überwinterungshabitat auszuschließen.
Zugvögel	X			
Wintergäste	X			

Tab. 4: Abschichtung Reptilien

Art	V/H	B	P	Bemerkung
Äskulapnatter *Zamenis longissima*	X			
Europäische Sumpfschildkröte *Emys orbicularis*	X			
Mauereidechse *Podarcis muralis*	X			
Schlingnatter *Coronella austriaca*	X			
Westliche Smaragdeidechse *Lacerta bilineata*	X			
Zauneidechse *Lacerta agilis*		(X)		s. Kap. 5.3.2

Tab. 5: Abschichtung Amphibien

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Alpensalamander *Salamandra atra*	X			
Europäischer Laubfrosch *Hyla arborea*	X			
Geburtshelferkröte *Alytes obstetricans*	X			
Gelbbauchunke *Bombina variegata*	X			
Kammmolch *Triturus cristatus*	X			
Kleiner Wasserfrosch *Rana lessonae*	X			
Knoblauchkröte *Pelobates fuscus*	X			
Kreuzkröte *Bufo calamita*	X			
Moorfrosch *Rana arvalis*	X			
Springfrosch *Rana dalmatina*	X			

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Wechselkröte *Bufo viridis*	X			

Tab. 6: Abschichtung Käfer

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Alpenbock *Rosalia alpina*	X			
Breitrand *Dytiscus latissimus*	X			
Eremit, Juchtenkäfer *Osmoderma eremita*	X			
Heldbock *Cerambyx cerdo*	X			
Scharlachkäfer *Cucujus cinnaberinus*	X			
Schmalbindiger Breitflügel-Taumelkäfer *Graphoderus bilineatus*	X			
Vierzähniger Mistkäfer *Bolbelasmus unicornis*	X			

Tab. 7: Abschichtung Schmetterlinge

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Apollofalter *Parnassius apollo*	X			
Blauschillernder Feuerfalter *Lycaena helle*	X			
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Maculinea nausithous*	X			
Eschen-Scheckenfalter *Euphydryas maturna*	X			
Gelbringfalter *Lopinga achine*	X			
Großer Feuerfalter *Lycaena dispar*	X			
Haarstrangwurzeleule *Gortyna borelii lunata*	X			
Heller Wiesenknopf-Ameisen-bläuling *Maculinea teleius*	X			
Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina*	X			

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Quendel-Ameisenbläuling *Maculinea arion*	X			
Schwarzer Apollofalter *Parnassius mnemosyne*	X			
Wald-Wiesenvögelchen *Coenonympha hero*	X			

Tab. 8: Abschichtung Libellen

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Asiatische Keiljungfer *Gomphus flavipes*	X			
Große Moosjungfer *Leucorrhinia pectoralis*	X			
Grüne Keiljungfer *Ophiogomphus cecilia*	X			
Sibirische Winterlibelle *Sympecma paedisca*	X			
Zierliche Moosjungfer *Leucorrhinia caudalis*	X			

Tab. 9: Abschichtung Weichtiere

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Gemeine Flussmuschel *Unio crassus*	X			
Zierliche Tellerschnecke *Anisus vorticulus*	X			

Tab. 10: Abschichtung Farn-/Blütenpflanzen

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Biegsames Nixenkraut *Najas flexilis*	X			
Bodensee-Vergissmeinnicht *Myosotix rehsteineri*	X			
Dicke Trespe *Bromus grossus*			X	s. Kap 6.
Frauenschuh *Cypripedium calceolus*	X			
Kleefarn *Marsilea quadrifolia*	X			
Kriechender Sellerie *Apium repens*	X			

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Liegendes Büchsenkraut *Lindernia procumbens*	X			
Prächtiger Dünenfarn *Trichomanes speciosum*	X			
Sand-Silberscharte *Jurinea cyanoides*	X			
Sommer-Schraubenstendel *Spiranthes aestivalis*	X			
Sumpf-Glanzkraut *Liparis loeselii*	X			
Sumpf-Siegwurz *Gladiolus palustris*	X			

5.3 Erläuterungen zur Abschichtung relevanter Arten

5.3.1 Fledermausarten

Das Habitatpotenzial des Untersuchungsgebiets für Fledermäuse wurde im Zuge einer Geländebegehung am 11.07.2024 überprüft, wobei die für Fledermäuse relevanten Strukturen (Einschlupfmöglichkeiten in Bäumen/Gebäuden, Nahrungsräume, Versteckmöglichkeiten etc.) erfasst wurden [2].

Es ist davon auszugehen, dass das gesamte Untersuchungsgebiet, so auch die ackerbaulich genutzte Eingriffsfläche, Teil eines großräumigen Nahrungshabitats (Siedlungsfläche von Gültstein sowie angrenzende Offenlandhabitate/Kontaktlebensräume) für die im Siedlungsgebiet zu erwartenden Fledermausarten, wie etwa die Zwergfledermaus, ist [6]. Angesichts des hohen Versiegelungs- bzw. Bebauungsgrads im Bereich der Bestandsbebauung bzw. der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der direkten Eingriffsfläche ist hier allerdings mit einem sehr begrenzten Nahrungsaufkommen (Vorhandensein von Insekten) für Fledermäuse zu rechnen. Auch unter Berücksichtigung der geringen Flächengröße handelt es sich demnach um kein essenzielles Nahrungshabitat.

Der Gebäudebestand der Schmidt Weissgrün GmbH verfügt z. T. über Einschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse. Dies betrifft v. a. die Attikaverwahrungen an den Dachaußenkanten, welche als kleine, nicht tiefe Spalten mögliche Tagesverstecke für in Siedlungsgebieten häufig vorkommende Fledermausarten, wie etwa die Zwergfledermaus, bieten. Des Weiteren bietet der teils halboffene Gebäudebestand (Schuppen, Maschinenhalle etc.) weitere Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse. Weder in den Fassadenbereichen noch an den Gebäudefüßen konnten im Zuge der Begehung Kotspuren von Fledermäusen oder sonstige Hinweise auf ein mögliches Fledermausvorkommen erfasst werden.

Zu berücksichtigen ist, dass das Betriebsgelände angesichts der Ortsrandlage und seiner Nutzung zudem störungsbedingt vorbelastet ist.

Die im Plangebiet stockenden Einzelbäume verfügen über keine erkennbaren Höhlen- oder tieferen Spaltenstrukturen.

Relevante Leitlinien bzw. Orientierungshilfen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Im Ortsrandbereich mit teils überalterten Streuobstbeständen und älteren Bauernhäusern ist von dem Vorhandensein potenzieller Habitatstrukturen (Höhlen/Spalten/Einschlupfmöglichkeiten an Gebäuden) für Fledermäuse auszugehen. Von einer vorhabenbedingten Betroffenheit ist hier nicht auszugehen.

Im Zuge der Überplanung der südlichen und westlichen Teilflächen des Plangebiets kann das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG für die Artengruppe der Fledermäuse mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

5.3.2 Zauneidechse

Am 11.07.2025 erfolgte eine Begehung zur Erfassung und Dokumentation der für Reptilien relevanten Habitatstrukturen (Fortpflanzungsmöglichkeiten, Sonnenplätze, Nahrungshabitate etc.) [3], [5], [9], [10].

Es kann davon ausgegangen werden, dass große Teile des Siedlungsgebiets von Gültstein eine lokale Population von Zauneidechsen beherbergen. In der Umgebung des Plangebiets gibt es Wohnhäuser mit teilweise kleineren, strukturreichen Gärten, die als potenzielle Teilhabitate für die Zauneidechsen geeignet sein könnten.

Bei dem Plangebiet selbst handelt es sich allerdings um eine relativ strukturarme, anthropogen bereits stark überprägte Fläche (Bestandsgebäude, kleine Grünflächen, artenarme Vielschnittwiesen, strukturarme Gärten, Ackerfläche), welche für Reptilien, wie etwa die Zauneidechse, keine geeigneten Habitatstrukturen bietet. Für die Zauneidechse geeignete Sonderstrukturen, wie etwa Sonnplätze, grabbare besonnte Bodenstellen, Steinhäufen, Holzstapel o. Ä., fehlen.

Dagegen verfügt die südlich des Plangebiets verlaufende, arten- und strukturreiche Straßenböschung der Kreisstraße K 1036 angesichts ihres teils lichten, teils dichten Charakters sowie der Lage in Südexposition über potenzielle Habitatstrukturen für die Zauneidechse. Während der Baumaßnahmen ist nicht auszuschließen, dass potenziell vorkommende Individuen in das Baufeld einwandern. Um das Töten und/oder Verletzen von Individuen (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) zu vermeiden, ist im Falle von Baumaßnahmen während der Aktivitätszeit der Zauneidechse (Anfang April bis Ende Oktober) am Südrand des Plangebiets ein Reptilienzaun anzubringen. Die genaue Lage des Reptilienzauns ist im Zuge einer ökologischen Baubegleitung sowie in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde festzulegen.

Im Zuge der Überplanung der südlichen und westlichen Teilflächen des Plangebiets kann das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG für die Zauneidechse unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahme mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

5.3.3 Vogelarten

Am 11.07.2025 erfolgte eine Begehung zur Erfassung und Dokumentation der für Vogelarten relevanten Strukturen, i. W. Nistmöglichkeiten sowie Nahrungs-/Jagdreviere im Untersuchungsgebiet [4].

Danach bietet der nördliche Teil des Plangebiets Brutmöglichkeiten für in Siedlungsgebieten häufig vorkommende Höhlen- bzw. Nischen- und Baum- bzw. Gebüschbrüterarten. Vorkommende Arten sind voraussichtlich u. a. Hausrotschwanz, Amsel, Grünfink, Kohl- und Blaumeise. Bei den zu erwartenden Arten handelt es sich um ungefährdete, wenig störungsempfindliche Kulturfolgerarten mit günstigem Erhaltungszustand.

Die südlich/westlich gelegene Eingriffsfläche verfügt lediglich über eine Funktion als nicht essenzielles Nahrungshabitat. Eine Eignung der betreffenden Ackerfläche sowie der östlich und westlich des Plangebiets folgenden, kleineren Ackerflächen für Feldvögel, insbesondere für die Feldlerche, ist dagegen nicht gegeben. Dies kann u. a. mit der zu erwartenden Kulissenwirkung durch den angrenzenden Gebäudebestand der Schmidt Weissgrün GmbH sowie die straßenbegleitenden Gehölze in Richtung Friedhof (Osten) und den Streuobstbestand im Westen begründet werden. Ferner sind die zu erwartenden Störwirkungen durch die umliegenden Verkehrswege und die betrieblichen Tätigkeiten der Schmidt Weissgrün GmbH maßgebliche Faktoren, die zu dieser Beurteilung führen. Demensprechend sind die Flächen auch nicht in der Feldvogelkulisse der landesweiten Biotopverbundflächen enthalten [12].

Die getroffene, fachgutachterliche Einschätzung wurde bei der Begehung am Morgen des 11.07.2025 bei sonniger, windstiller Witterung bestätigt. Während südlich der Kreisstraße K 1036 im Bereich der ausgewiesenen Feldvogelkulisse eine noch relativ hohe Feldlerchen-Aktivität beobachtet wurde, war innerhalb des Plangebiets keine solche Aktivität vorhanden.

Im Zuge der Überplanung der südlichen und westlichen Teilflächen des Plangebiets kann das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG für die Artengruppe der Vögel mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

5.4 Fazit

Für Säugetiere, bis auf Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Insekten und Wirbellose, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt werden, liegen im Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen vor. Angesichts der südlich des Plangebiets vorhandenen, potenziellen Habitatstrukturen für die Zauneidechse wird baubedingt eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich (s. Kap. 5.3.2). Unter Berücksichtigung dieser kann ausgeschlossen werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG, bezogen auf genannten Artengruppen, eintreten werden.

Auch für Fledermäuse sowie für europäische Brut-, Rast- und Zugvögel sowie Wintergäste können die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG vorhabenbezogen ausgeschlossen werden.

Auf Grundlage der erfolgten Habitatpotenzialanalyse wurde die Dicke Trespe angesichts der vorgefundenen Nutzungsstrukturen im Plangebiet sowie des Verbreitungsgebiets der Art als prüfrelevant eingestuft. Genannte Art wird nachfolgend im Detail betrachtet.

6 Dicke Trespe

Das Plangebiet gehört zum Verbreitungsgebiet des Ackerwildgrases Dicke Trespe; sowohl für den betreffenden Quadranten der Topographischen Karte TK25 Blatt 7419 Herrenberg als auch für die umliegenden Quadranten liegen Fundmeldungen vor [8].

Die bevorzugten Habitatstrukturen der Dicken Trespe sind extensiv genutzte Ackerränder in Wintergetreide-Kulturen wie Dinkel, Weizen und Futtergerste, sowie grasige Feldwege und Wiesen. Abgesehen davon werden auch Hafer-, Roggen-, Mais-, Raps- oder Leinäcker sowie vorübergehend Ackerbrachen und Ruderalstellen besiedelt [8].

Die Eingriffsfläche umfasst eine intensiv genutzte Ackerfläche sowie kleinflächig eine Vielschnittwiese. An ihrer Nord- und Westgrenze schließt die Ackerfläche ohne sichtbaren Randstreifen direkt an einen häufig gemähten Grasweg an. Aufgrund der regelmäßigen Mahd des Graswegs und der Vielschnittwiese wachsen dort überwiegend schnitttolerante Pflanzenarten, wie Einjähriges Rispengras, Weißklee, Spitzwegerich und Gewöhnlicher Löwenzahn. Entlang der Süd- und Ostgrenze der Ackerflächen sind schmale, hochwüchsige Ruderalstreifen vorhanden.

Hinsichtlich des geeigneten Zeitpunkts der Begehung am 11.07.2025 zur Blütezeit von Trespenarten wurde speziell auf ein mögliches Vorkommen der Dicken Trespe geachtet. Nachweise dieser Art sowie von verwechselbar ähnlichen Trespenarten (z. B. Roggentrespe) konnten für den Bereich des Plangebiets und das untersuchte Umfeld nicht erbracht werden.

Im Zuge der Überplanung der südlichen und westlichen Teilflächen des Plangebiets kann das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) 4 BNatSchG bezogen auf die Dicke Trespe mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

HPC AG

Projektleiterin	geprüft
DocuSigned by: 96BBC71801A7401...	DocuSigned by: B5E595315F9C459...
Jeanette Hauenstein	Dr. Barbara Eichler
M.Sc. Umweltwissenschaften	Dipl.-Biol.

Anhang I Literatur und Quellen

[1] BALDAUF ARCHITEKTEN UND STADTPLANER GMBH (2025): Stadt Herrenberg – Gülstein, Bebauungsplan „Nebringer Straße“. Besprechungsunterlagen; 10.06.2025.

[2] BRAUN, M. & F. DIETERLEN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 688 Seiten, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 2003.

[3] BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2025): Artenportraits von Arten der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie sowie von Vögeln der Vogelschutzrichtlinie, https://www.bfn.de/artenportraits, abgerufen Juli 2025.

[4] GLUTZ VON BLOTZHEIM, URS N. (Hrsg.): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bearb. u. a. von Kurt M. Bauer, Einhard Bezzel und Urs N. Glutz von Blotzheim. 14 Bände in 23 Teilen. Akademische Verlagsgesellschaft, Frankfurt am Main 1966 ff., Aula-Verlag, Wiesbaden 1985 ff. (2. Auflage).

[5] KORNDÖRFER, F. (1992): Hinweise zur Erfassung von Reptilien. In: Trautner, J. (ed.): Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Ökol. i. Forschung u. Anwendung, Verlag Markgraf 5: 53-60.

[6] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2019): Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, Stand 2019.

[7] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2025A): Daten- und Kartendienst der LUBW, online unter: https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/, abgerufen Juli 2025.

[8] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2025b): Artensteckbriefe mit Verbreitungskarten zu Artenvorkommen, https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/arten-wissen, abgerufen Juli 2025.

[9] LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Hrsg: Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Heft 77.

[10] LAUFER, H.; FRITZ, K. & SOWIG, P (2007). Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, 807 S., Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

[11] MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG.) (2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben - Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten. Stuttgart.

[12] REGIERUNGSPRÄSIDIEN BADEN WÜRTTEMBERG (2022): Landesweiter Biotopverbund Baden-Württemberg, Raumkulisse Feldvögel – Ergänzung zum Fachplan Offenland. Stand April 2022.

Anhang II Rechtsquellenverzeichnis

BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), mit aktuellen Änderungen.
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), mit aktuellen Änderungen.
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“).
VS-RL	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung von wild lebenden Vogelarten (Abl. Nr. L 103 vom 24.04.1997, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG (AB. EG Nr. L 223 vom 13.08.1997, S. 9) („Vogelschutz-Richtlinie“).